

- die Art der Gefahr
- die vom Fahrzeugführer zu treffenden Maßnahmen und die von ihm zu seinem persönlichen Schutz zu verwendenden Mittel

- die zu treffenden allgemeinen Maßnahmen, wie Warnung von Personen und Verständigung von Polizei und/oder Feuerwehr

- die zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen bei kleineren Leckagen

- die zu treffenden besonderen Maßnahmen für spezielle Güter

- die erforderliche Ausrüstung zur Anwendung vorgenannter Maßnahmen.

- Die Unfallmerkblätter sind in einer Sprache bereitzustellen, die der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann und in allen Sprachen der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländer der Sendung.

- Die Unfallmerkblätter sind im Führerhaus an leicht auffindbarer Stelle aufzubewahren.

- Für die jeweilige Beförderung nicht zutreffende Unfallmerkblätter müssen zur Vermeidung von Verwechslungen getrennt aufbewahrt werden.

Rn. 10 505 Halten und Parken bei Nebel und schlechter Sicht

Diese Vorschrift wird gestrichen.

Rn. 10 604 und 10 605 sowie neue Rn. 10 606 und 10 607 Übergangsvorschriften

- Bis 30. Juni 1999 dürfen noch die Vorschriften, die bis 31. Dezember 1998 gelten, angewendet werden, jedoch ist in diesem Fall ein entsprechender Eintrag im Beförderungspapier erforderlich.

- Beförderungseinheiten unterliegen bis 2004 weiterhin den bis 31.12.1996 in Kraft gewesenen Vorschriften der Rn. 10 283.

- Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks und Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, die vor dem 1. Januar 1995 zugelassen wurden und bis dahin für die Beförderung von Stoffen Klasse 3 Ziffer 61 c) verwendet wurden und nicht den Vorschriften der Rn. 10 220, 10 221, 10 251 und 10 261 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2004 weiter verwendet werden. Die B.3-Bescheinigung muß in diesem Fall einen Vermerk auf diese Rn. enthalten.

- Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks und Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern, die vor dem 1. Januar 1997 zugelassen wurden und bis dahin für die Beförderung von Stoffen Klasse 9 Ziffer 20 c) verwendet wurden und nicht den Vorschriften der Rn. 10 220,

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 230.

Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kfz (Teil 1)

Bernd Huppertz / Reiner Trenner

§ 35a StVZO (Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme) wurde in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt durch die VO zur Änderung der StVZO und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom

26.5.1998 (BGBl. I [1998], 1159) novelliert. Die nachstehende tabellarische Übersicht listet die unterschiedlichen Ausrüstungsvorschriften bezüglich der jeweiligen Fahrzeugart und der einzelnen Stichtage auf:

Fahrzeugart	vor dem 1.4.1970 erstmalig in den Verkehr gekommene:	1.4.1970 – 30.4.1979 erstmalig in den Verkehr gekommene:	ab 1.1.1974 erstmalig in den Verkehr gekommene:	1.5.1979 – 31.12.1991 erstmalig in den Verkehr gekommene:	ab 1.1.1992 erstmalig in den Verkehr gekommene:
Pkw (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt)	keine	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktgurte für die äußeren Sitze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe (oder gleichwirksame Rückhaltesysteme) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktgurte für die äußeren Sitze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe ● Verankerung für alle Sitze außer außer dem mittleren Rücksitz 	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktgurte für die äußeren Sitze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe (oder gleich wirksame Rückhaltesysteme) ● Beckengurte für alle übrigen Sitze 	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für alle äußeren Sitze ● Beckengurte für alle übrigen Sitze ● gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz
mit offenem Insassenraum		statt der sonst vorgeschriebenen Gurte mindestens „Beckengurte“	statt der sonst vorgeschriebenen Gurte mind. „Beckengurte“	statt der sonst vorgeschriebenen Gurte mind. „Beckengurte“	statt der sonst vorgeschriebenen Gurte mind. „Beckengurte“
Kfz zur Güterbeförderung (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt)	keine	-// -	-// -	-// -	-// -
hier: Lkw bis 2,8 t zGG					
mit offenem Insassenraum		-// -	-// -	-// -	-// -
hier: Lkw über 2,8 t zGG	keine	keine	keine	keine	-// -
mit offenem Insassenraum					-// -
hier: Sattelzugmaschinen	keine	keine	keine	keine	-// -
mit offenem Insassenraum					-// -
Kraftomnibusse bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse ohne Stehplätze (nur, wenn bHG über 25 liegt)	keine	keine	keine	keine	keine
Wohnmobile bis 2,5 t zulässige Gesamtmasse (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	keine	keine	keine	keine	<ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die äußeren Sitze unmittelbar hinter der Windschutzscheibe ● Beckengurte für alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb genehmigten Sitze im Wohnteil
mit offenem Insassenraum					statt der sonst vorgeschriebenen Gurte mind. „Beckengurte“
Wohnmobile über 2,5 t zulässige Gesamtmasse (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	keine	keine	keine	keine	-// -
mit offenem Insassenraum					-// -

meist und hinten jedenfalls bei Fahrzeugen mit Stufenheck⁷⁾.

Ist das Kennzeichen also nicht außen angebracht und wird es beispielsweise im Fahrzeuginneren hinter die Windschutzscheibe gelegt, so fehlt es i.S.d. einschlägigen Vorschriften der VerwarnVwV als auch der BKatVO. Hierzu genügt nach hier vertretener Auffassung bereits das Fehlen eines Kennzeichenschildes. Die Fälle, in denen Fahrzeuge ohne vorderes Kennzeichen geführt werden, haben zugenommen. Hierdurch wird die Halterermittlung zunehmend

erschwert. Durch eine Anhebung der Regelsanktion für diese Verstöße soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden⁸⁾.

Ist seitens der Straßenverkehrsbehörde gar kein Kennzeichen zugeteilt worden oder ist das Ablaufdatum (Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen) überschritten oder wird das Fahrzeug außerhalb des Zulassungszeitraumes (Saisonkennzeichen) benutzt, so liegt ein Verstoß gegen § 18 StVZO, gegebenenfalls gegen §§ 1, 7 KraftStG i.V.m. § 370/378 AO; 1, 6 PflichtVersG vor.

3	Kennzeichen sind fest anzubringen	60 II Satz 1 60 V Satz 1	110	20,-
---	-----------------------------------	-----------------------------	-----	------

Die Kennzeichen müssen dauerhaft und fest angebracht sein. Sie dürfen nur mit Werkzeugen gelöst werden können⁹⁾. Die Befestigung nur mit einem starken Draht ist allerdings dafür ausreichend.

Einrichtungen jedoch, die es ermöglichen, das Kennzeichen während der Fahrt umgeklappt zu halten oder daß es sich während der Fahrt durch Luftdruck umklappt, sind unzulässig¹⁰⁾.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 254

Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kfz (Teil 2)

Der folgende zweite Teil der Übersicht über die derzeit geltenden Vorschriften für Sicherheitsgurte und andere Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeugen

geht auf Bestimmungen für Pkw, kleine Omnibusse, aber auch Wohnmobile verschiedener Größen ein.

Bernd Huppertz/Reiner Trenner.

7) BayObLG NZV 1989, 123.

8) Aml. Begr. VkB. 1998, 470 (518).

9) Jagow, StVZO, Rz. 6 zu § 60 StVZO; Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 13 zu § 60 StVZO.

10) Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Rz. 9 zu § 60 StVZO.

Fahrzeugart	ab dem 1.6.1998 erstmals in den Verkehr gekommene:	ab dem 1.10.1999 erstmals in den Verkehr kommende:	ab dem 1.10.2001 erstmals in den Verkehr kommende:
Pkw (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	neue Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze und für die übrigen äußeren Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze ● Sonderregelung für „Cabrios“ entfällt alte Typen: keine Änderung	alte Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze und für die übrigen äußeren Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze ● Sonderregelung für „Cabrios“ entfällt 	keine Änderung
Kfz zur Güterbeförderung (einschließlich Zugmaschinen) (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	neue Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze alte Typen: keine Änderung	alte Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze 	keine Änderung
Kraftomnibusse bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse ohne Stehplätze (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	keine	neue Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze alte Typen: keine Sicherheitsgurte	alte Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● „Beckengurte“ für alle anderen Sitze
Wohnmobile bis 2,5 t zulässige Gesamtmasse (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	neue Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze und für die übrigen äußeren Sitze, auch für die für den Fahrbetrieb zugelassenen äußeren Sitze im Wohnteil ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen Sitze im Wohnteil: „Beckengurte“ alte Typen: keine Änderung	alte Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze und für die übrigen äußeren Sitze, auch für die für den Fahrbetrieb zugelassenen äußeren Sitze im Wohnteil ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen Sitze im Wohnteil: „Beckengurte“ 	keine Änderung
Wohnmobile über 2,5 t zulässige Gesamtmasse (nur, wenn bHG über 25 km/h liegt) (gilt auch für diesen Kfz gleichzusetzende Kfz)	neue Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen Sitze im Wohnteil: „Beckengurte“ alte Typen: keine Änderung	alte Typen: <ul style="list-style-type: none"> ● Dreipunktautomatikgurte für die vorderen Sitze ● für die mittleren vorderen Sitze genügen „Beckengurte“, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des „Kopfaufschlagbereichs“ liegt ● alle anderen Sitze, auch die für den Fahrbetrieb zugelassenen Sitze im Wohnteil: „Beckengurte“ 	keine Änderung

● Kfz der ehemaligen DDR: „Gürtelflicht“ nur für die ab 1.7.1991 erstmals in den Verkehr kommende Kfz
 ● keine „Gürtelflicht“ für: nicht nach vorne gerichtete Sitze und Sitze mit anderen Rückhaltesystemen, die mindestens die gleiche Schutzwirkung haben wie die vorgeschriebenen Rückhaltesysteme
 ● Klappsitze: keine Verankerungen vorgeschrieben (also auch keine Sicherheitsgurte)

Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kfz

(Teil III – speziell: KOM)

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz, Köln

Durch die VO zur Änderung der StVZO und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 26.5.1998¹⁾ wurden die Bestimmungen des § 35a StVZO über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeuge neu gefaßt²⁾. Dabei wurden die entsprechenden Ausrüstungsvorschriften auch auf bestimmte KOM erweitert.

Nach den schweren Reisebusunfällen der Vergangenheit verfolgt die Vorschrift das Ziel, Fahrer und Fahrgäste nicht nur bei Frontalunfällen, sondern auch bei Umsturz- und Überschlagunfällen hinreichend zu schützen und das Verletzungsrisiko zu vermindern.³⁾

In den Vorveröffentlichungen (VD 1998, 227 (Teil I) und 249 (Teil II) wurden insbesondere die Abgrenzungen bezüglich der zulässigen Gesamtmasse (nicht mehr als oder über 3,5 t) und der Ausnahme bei sowohl im Nahverkehr eingesetzten als auch für stehende Fahrgäste gebauten KOM (§ 35a VI StVZO) in der tabellarischen Übersicht teilweise ungenau dargestellt.

Nach der Neufassung des § 35a StVZO sind erstmals KOM mit Sicherheitsgurten entsprechend der Zeitvor-

gabe der Übergangsregelung des § 72 II zu § 35a StVZO auszurüsten:

- Busse mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t müssen ab 1.6.1998 mindestens mit Zweipunktgurten, auf bestimmten Sitzen mit Dreipunktgurten ausgerüstet sein. Der Stichtag gilt jedoch nur für neue Typen. Für alle (anderen) erstmals in den Verkehr kommenden KOM gilt dies ab 1.10.1999.

- Busse von nicht mehr als 3,5 t sind ab 1.10.1999 (neue Typen) beziehungsweise ab 1.10.2001 (alle (anderen) erstmals in den Verkehr kommenden KOM) mit Dreipunktgurten auszurüsten.

Der Verordnungsgeber hat die Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften als Ordnungswidrigkeit eingestuft (§ 69a III Nr. 7 StVZO). Des Weiteren wurden Vorschriften über entsprechende Fahrgastinformationen zum Anlegen von Sicherheitsgurten in die BOKraft⁴⁾ eingefügt. Entsprechend wurde auch die Vorschrift über das Anlegen der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte während der Fahrt angepaßt (§§ 21a I i.V.m. 49 I Nr. 20a StVO) und gleichzeitig Ausnahmen ermöglicht (§21a I Nr. 4 bis 6 StVO).

¹⁾ BGBl I (1998), 1159 (VkB1. 1998, 430)

²⁾ Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinien 74/408/EWG, 76/115/EWG und 77/541 EWG des Rates jeweils bzgl. Sitze, Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme

³⁾ Amtl. Begr. VkB1. 1998, 430

⁴⁾ §§ 8 IIa, 21 II BOKraft i.d.F vom 26.5.1998 (BGBl. I, 1159).

